



Richtlinien
für die Einrichtung offener Ganztagsangebote
an staatlichen Grundschulen und staatlichen Förderzentren
für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4
vom 28. Februar 2017 (Az. IV.8–BO 4207–6a. 21 556)

Für eine ganztägige schulische Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler können offene Ganztagsangebote an Grundschulen und Förderzentren in der Grundschulstufe in klassen- und jahrgangsstufenübergreifender Form in verschiedenen Angebotsformen eingerichtet werden. Die Auswahl der teilnehmenden Schulen wird von den Regierungen entsprechend der vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst eigens festgelegten Kriterien getroffen und von diesem begleitet. Die Einrichtung der offenen Ganztagsangebote und die Ausstattung zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwandes erfolgen auf Antrag des jeweiligen Schulaufwandsträgers durch den Freistaat Bayern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bzw. der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), insbesondere zur Einrichtung und zum Betrieb von Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT), bleiben unberührt. Die Planungen zur Einrichtung offener Ganztagsangebote an staatlichen Schulen erfolgen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erlässt hierzu im Einzelnen folgende Bestimmungen für staatliche Schulen:

ABSCHNITT A:
GRUNDLEGENDE FESTLEGUNGEN
ZU OFFENEN GANZTAGSANGEBOTEN
IN DEN JAHRGANGSSTUFEN 1 BIS 4

I. Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

1. Ein offenes Ganztagsangebot an Grundschulen und Förderzentren (Grundschulstufe) im Sinne dieser Richtlinien setzt voraus, dass an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche ein ganztägiges

Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird. Diese Bildungs- und Betreuungsangebote werden an Unterrichtstagen unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und durchgeführt (Art. 57 Abs. 2 BayEUG).

2. Das offene Ganztagsangebot stellt ein freiwilliges schulisches Angebot dar, an dem Schülerinnen und Schüler nach Anmeldung durch ihre Erziehungsberechtigten im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht teilnehmen können. Für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung grundsätzlich Anwesenheits- und Teilnahmepflicht. Die Förderung und Betreuung kann in klassen- und jahrgangsstufenübergreifenden Gruppen stattfinden.
3. Das offene Ganztagsangebot wird an staatlichen Grundschulen und Förderzentren an Unterrichtstagen als schulische Veranstaltung genehmigt und organisiert.
4. Ein offenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Richtlinien kann an Grundschulen und in der Grundschulstufe an Förderzentren ergänzend zu Maßnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII oder des überörtlichen Sozialhilfeträgers nach dem SGB XII eingerichtet werden. Angebote der Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) sollen nicht durch offene Ganztagsangebote ersetzt werden.
5. Um auf eine einheitliche Organisation und Verantwortung der schulischen Ganztagsangebote hinzuwirken, ist die gleichzeitige Einrichtung bzw. Förderung von Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule und von Angeboten der (verlängerten) Mittagsbetreuung an einer Schule nicht möglich.
6. Offene Ganztagsangebote an Grundschulen und der Grundschulstufe von Förderzentren stellen grundsätzlich und vorrangig Angebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 dar. In begründeten Ausnahmefällen können daran auch Schülerinnen und Schüler der am Schulstandort bestehenden Mittelschule bzw. des Förderzentrums ab Jahrgangsstufe 5 teilnehmen, wenn für diese kein anderes erreichbares schulisches Ganztagsangebot bzw. Angebot der Tagesbetreuung vorhanden ist oder eingerichtet werden kann und die pädagogische Konzeption eine bedarfsgerechte Förderung dieser Schülerinnen und Schüler gewährleistet. Die Aufnahme bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

II. Genehmigungsvoraussetzungen

Offene Ganztagsangebote an Grundschulen und der Grundschulstufe von Förderschulen werden auf Antrag des Schulaufwandsträgers für

das folgende Schuljahr genehmigt. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Voraussetzung der Genehmigung ist, dass ein offenes Ganztagsangebot im Sinne von A.I dieser Richtlinien vorliegt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das offene Ganztagsangebot bietet Bildungs- und Betreuungsangebote grundsätzlich im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche im je nach der gewählten Angebotsform festgelegten zeitlichen Umfang an.
2. Das offene Ganztagsangebot findet an Unterrichtstagen in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt.
3. Dem offenen Ganztagsangebot liegt ein pädagogisches Konzept für die jeweilige Angebotsform zugrunde. Dabei ist entsprechend der jeweiligen Angebotsform eine möglichst enge Abstimmung zwischen Vormittags- und Nachmittagsangebot anzustreben. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 BayEUG ist dabei auch im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes zu verwirklichen.
4. Das offene Ganztagsangebot erreicht die für die jeweilige Angebotsform festgelegte Mindestteilnehmerzahl.
5. Der Schulaufwandsträger verpflichtet sich zur Übernahme des durch die Einrichtung und den Betrieb des offenen Ganztagsangebotes anfallenden zusätzlichen Sachaufwandes und zur Mitfinanzierung des für die jeweilige Angebotsform festgelegten Personalaufwandes.
6. Die Organisation der für die jeweilige Angebotsform vorgesehenen Mittagsverpflegung erfolgt einvernehmlich im Zusammenwirken von Kommune, Schulleitung und ggf. Kooperationspartner.

III. Personal

1. Das in offenen Ganztagsangeboten eingesetzte Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche Fachkompetenz verfügen. Die Schulleitung legt unter Beachtung von A.V.3 bis A.V.5 dieser Richtlinien die Anforderungen an die erforderliche Fachkompetenz fest. Das eingesetzte Personal muss darüber hinaus die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und im Rahmen seiner Tätigkeit in den offenen Ganztagsangeboten die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität zu wahren. Personen, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch den Freistaat Bayern, ein

anderes Land der Bundesrepublik, den Bund oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, kommen für eine Tätigkeit in den offenen Ganztagsangeboten nicht in Betracht. Der Schulleitung ist vor Aufnahme der Tätigkeit insbesondere ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen.

2. Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote in den offenen Ganztagsangeboten ganz oder teilweise einem freien gemeinnützigen Träger oder einer Kommune als Kooperationspartner übertragen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein Kooperationsvertrag zwischen dem freien Träger bzw. der Kommune und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, geschlossen. Hierfür sind die vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bereitgestellten Musterverträge für die jeweilige Angebotsform zu verwenden. Für jedes offene Ganztagsangebot soll in der Regel ein Kooperationsvertrag abgeschlossen werden.
3. Der freie gemeinnützige Träger oder die Kommune führt die Betreuungs- und Bildungsangebote mit eigenem Personal gemäß dem jeweiligen pädagogischen Konzept und dem im Kooperationsvertrag vereinbarten Leistungsumfang durch. Die Schulleitung ist dem Kooperationspartner gegenüber nach Maßgabe des Kooperationsvertrages weisungsberechtigt.
4. Kommunale Kooperationspartner können Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände (Schulverbände) und Landkreise sein, soweit deren Tätigkeit im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Freie gemeinnützige Träger sind sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und solche des privaten Rechts (z. B. eingetragener Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH) oder sonstige rechtsfähige Organisationen z. B. aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kultur und Ehrenamt, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Anhaltspunkte für mögliche Kooperationspartner können insoweit die zwischen dem Freistaat Bayern und der jeweiligen Organisation geschlossenen Rahmenvereinbarungen und Absichtserklärungen geben.
5. Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger und in Abstimmung mit dem Kooperationspartner auch Einzelpersonen für Bildungs- und Betreuungsangebote in den offenen Ganztagsangeboten bis 16.00 Uhr gemäß B.II und in Kurzgruppen der Schülerbetreuung bis 14.00 Uhr gemäß B.I dieser Richtlinien einsetzen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein befristetes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zwischen der Einzelperson und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, begründet. Hierfür sind ausschließlich die von

der Regierung zur Verfügung gestellten Musterverträge und Formulare für die jeweilige Angebotsform zu verwenden. Jedes Vertragsverhältnis setzt vor Aufnahme der Tätigkeit zwingend eine Befristungsvereinbarung voraus oder muss eine solche enthalten.

IV. Anmeldung und Teilnahme

1. Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die die jeweilige Schule besuchen, können grundsätzlich an den offenen Ganztagsangeboten teilnehmen. Die Entscheidung über die Aufnahme in offene Ganztagsangebote während der Unterrichtswochen trifft die Schulleitung – ggf. im Benehmen mit dem Kooperationspartner – nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage pädagogischer, familiärer und sozialer Gesichtspunkte. Auf den Besuch eines offenen Ganztagsangebotes besteht kein Rechtsanspruch.
2. Die Schulleitungen sind grundsätzlich verpflichtet, Schülerinnen und Schüler, die sich während des Schuljahres anmelden, bis zum Erreichen der Höchstzahl der genehmigten Gruppen in das jeweilige offene Ganztagsangebot aufzunehmen. Insbesondere im Falle besonderer familiärer Lebenslagen und Notfallsituationen (z. B. aufgrund von Krankheit, Pflege eines Angehörigen oder bislang nicht absehbaren beruflichen Anforderungen) soll eine flexible und kurzfristige Aufnahme von Halbtagschülern in bestehende Gruppen ermöglicht werden.
3. Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Erziehungsberechtigten für das jeweilige offene Ganztagsangebot vor Beginn des folgenden Schuljahres bei der Schulleitung angemeldet. Die Anmeldung ist jeweils für das gesamte Schuljahr verbindlich. Der Kooperationspartner im Sinne von A.III.2 dieser Richtlinien kann mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt werden.
4. Anmeldung und Teilnahme an dem offenen Ganztagsangebot müssen in allen Angebotsformen mindestens für zwei Unterrichtstage je Woche und im Rahmen der jeweils festgelegten Mindestdauer erfolgen. Zur Erfüllung dieser Mindestteilnahmeverpflichtung kann bei Angebotsformen bis 16.00 Uhr oder darüber hinaus auch ein Nachmittag berücksichtigt werden, an dem Pflichtunterricht stattfindet. Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit dem Elternbeirat über diese Mindestzeit hinausgehende verbindliche Betreuungszeiten festlegen.
5. Für die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler stellt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst entsprechende Formblätter bereit, die auf das individuelle Ganztagskonzept der jeweiligen Schule angepasst und ggf. um weitergehende Informationen ergänzt werden können.

6. Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung grundsätzlich Anwesenheits- und Teilnahmepflicht. Es gelten während der Unterrichtswochen insoweit die Bestimmungen der Schulordnungen für schulische Veranstaltungen sowie für Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen während des Schuljahres. Ist die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote gemäß A.III.2 dieser Richtlinien einem Kooperationspartner übertragen, informieren sich während der Unterrichtswochen Schulleitung und Kooperationspartner gegenseitig möglichst unverzüglich über Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen von Schülerinnen und Schülern.

V. Aufsichtspflicht

1. Für die Teilnahme an einem offenen Ganztagsangebot gelten grundsätzlich die jeweiligen Bestimmungen der Schulordnungen zur Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler trägt an Unterrichtstagen grundsätzlich die Schulleitung.
2. Eine Übertragung der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder geeignete externe Kräfte ist zulässig. Die Verpflichtung der Schulleitung nach A.V.1 dieser Richtlinien bleibt dabei unberührt. Sie ist insbesondere für Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Aufsichtspersonen verantwortlich und hat durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen und Anordnungen an Unterrichtstagen eine durchgehende Aufsicht durch geeignete Kräfte zu gewährleisten. Auch beim Einsatz externer Kräfte sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und die sonstigen, für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.
3. Bei Bildungs- und Betreuungsangeboten im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich müssen die für die jeweiligen Angebote einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst entsprechend berücksichtigt werden. In Betracht kommen u. a. die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen, die Richtlinien für die AIDS-Prävention an den bayerischen Schulen, die Richtlinien zur Suchtprävention an den bayerischen Schulen, die Richtlinien für die Umweltbildung an den bayerischen Schulen und das Landesprogramm für die gute gesunde Schule, jeweils in der gültigen Fassung.
4. Experimente in den naturwissenschaftlichen Bereichen und in Technik, Hauswirtschaft und Kunst dürfen nur durchgeführt werden, wenn das eingesetzte Personal über die hierfür notwendige Fachkompetenz verfügt und sich nachweisbar mit den Richtlinien zur

Sicherheit im Unterricht – Naturwissenschaften, Technik, Hauswirtschaft, Kunst in der jeweils gültigen Fassung vertraut gemacht hat.

5. Bei Bildungs- und Betreuungsangeboten im Bereich Sport ist zu beachten, dass eingesetzte Personen, die nicht die Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen, nur eingesetzt werden dürfen, wenn sie über eine freiberufliche oder vereinsorientierte Qualifikation im Sport verfügen, mit der sie zumindest fachlich in der Lage sind, Sport zu vermitteln. Hierzu gehören die Diplomausbildung Sportwissenschaft, die Ausbildung zur Diplom-Sportlehrerin bzw. zum Diplom-Sportlehrer, die Ausbildung zur Staatlich geprüften Sportlehrerin bzw. Sportlehrer im freien Beruf sowie die Ausbildung zur Staatlich geprüften Gymnastiklehrerin bzw. Gymnastiklehrer mit Wahlpflichtfach Sport und Freizeit. Personen mit einer dieser Qualifikationen dürfen die in der jeweiligen Ausbildung enthaltenen Sportarten vermitteln. Inhaber von Fachübungsleiterlizenzen eines Sportfachverbandes dürfen nur im Bereich der jeweiligen Sportart eingesetzt werden. Die Bekanntmachung zur Sicherheit im Sportunterricht vom 8. April 2003 (KWMBI S. 202), die Bekanntmachung zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vom 1. April 1996 (KWMBI S. 192), die Bekanntmachung zum Sportunterricht bei erhöhter Ozonkonzentration vom 1. August 1991 (KWMBI S. 219), geändert mit Bekanntmachung vom 30. September 1991 (KWMBI S. 406), die Bekanntmachung zu Schülerfahrten vom 6. Februar 2010 (KWMBI S. 82) und die Bekanntmachung über Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung vom 11. Dezember 2002 (KWMBI S. 4), ber. am 6. Februar 2003 (KWMBI S. 81), in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend zu beachten.

VI. Kostenfreiheit

1. Die Angebote des offenen Ganztagsangebotes im Zeitraum bis 16.00 Uhr an vier Unterrichtstagen in der Woche sind – mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung und der Teilnahme an offenen Ganztagsangeboten in Kooperation von Jugendhilfe und Schule gemäß B.III dieser Richtlinien – für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei. Können im Rahmen des für die jeweilige Angebotsform zur Verfügung gestellten Budgets über diesen Zeitraum hinausgehende Bildungs- und Betreuungsangebote gemacht werden, sind auch diese kostenfrei.
2. Der jeweilige Kooperationspartner kann mit Zustimmung der Schulleitung bei offenen Ganztagsangeboten bis 16.00 Uhr gemäß B.II dieser Richtlinien für nicht mehr durch das für die jeweilige Angebotsform zur Verfügung gestellte Budget gedeckte, zusätzliche Betreuungsangebote nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag (fünfter Wochentag) oder – mit Zustimmung von Elternbeirat und Schulforum – für sonstige besondere Angebote auf freiwilliger Basis

mit den Erziehungsberechtigten Entgelte vereinbaren. Die Entgelte sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme dieses zusätzlichen Angebotes bemessen sein und soziale Gesichtspunkte angemessen berücksichtigen. Die zusätzlichen Betreuungsangebote finden dann an Unterrichtstagen als schulische Veranstaltung statt.

VII. Mittagsverpflegung

Die Organisation der für die jeweilige Angebotsform vorgesehenen Mittagsverpflegung erfolgt einvernehmlich im Zusammenwirken von Kommune, Schulleitung und ggf. Kooperationspartner. Diese können hierzu in eigener Verantwortung individuelle und auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zugeschnittene pädagogische Lösungen entwickeln. Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Mittagszeit in Unterrichtswochen ist schulische Aufgabe und muss im Rahmen des für das Ganztagsangebot jeweils zur Verfügung stehenden Budgets für den Personalaufwand (z. B. durch externes Personal des Kooperationspartners) erbracht werden. Für die Mittagsverpflegung kann ein Entgelt von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Im Einvernehmen von Schule, Schulaufwandsträger und ggf. Kooperationspartner können Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation der Mittagsverpflegung auf Vierte, z. B. Mensabetreiber, Fördervereine, Caterer, übertragen werden.

Für Schülerinnen und Schüler können die Mehraufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagschule auf Antrag bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden. Die Zuständigkeit für diese Leistung liegt bei den Jobcentern bzw. bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

VIII. Räumlichkeiten

Für die offenen Ganztagsangebote in ihrer jeweiligen Angebotsform müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen. Die Mitnutzung von Räumlichkeiten, die auch für den Unterricht zur Verfügung stehen, ist für offene Ganztagsangebote möglich. Die offenen Ganztagsangebote finden in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

IX. Antragsverfahren

1. Grundsätzlich können nur Grundschulen und Förderzentren (Grundschulstufe) offene Ganztagsangebote in den Jahrgangsstufen 1-4 einrichten, die von der zuständigen Regierung als geeignet eingestuft werden. Die Antragssteller beteiligen die für die Jugendhilfeplanung zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

2. Der Antrag auf Einrichtung eines offenen Ganztagsangebotes ist von der Schulleitung nach entsprechender Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger vorzubereiten. Der Antrag ist vom Schulaufwandsträger ggf. über das zuständige Staatliche Schulamt bei der zuständigen Regierung zu stellen. Für den Antrag sind die vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bereitgestellten Formblätter für die jeweilige Angebotsform zu verwenden. Nähere Angaben zur Antragsfrist ergehen in einem gesonderten Schreiben zum Antragsverfahren.
3. Die Genehmigung des offenen Ganztagsangebotes und die Bereitstellung der Mittel erfolgt durch die jeweils zuständige Regierung. Diese kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die für die genehmigte Gruppengröße in der jeweiligen Angebotsform erforderliche Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres dauerhaft unterschritten wird. Die Genehmigung kann auch bei Wegfall von sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen widerrufen werden.
4. Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der Förderung und Betreuung vor Ort, die Teilnahme der gemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie die Angaben im Antrag insbesondere auch durch Kontrollen an den Schulen zu überprüfen.
5. Die Genehmigung durch die zuständige Regierung berechtigt zur Einrichtung des offenen Ganztagsangebotes als schulisches Angebot für das genehmigte Schuljahr. Die Bereitstellung der staatlichen Mittel im Sinne dieser Richtlinien ist damit im genehmigten Umfang gewährleistet.

**ABSCHNITT B:
ZUSÄTZLICHE FESTLEGUNGEN
ZU DEN EINZELNEN ANGEBOTSFORMEN
OFFENER GANZTAGSANGEBOTE
IN DEN JAHRGANGSSTUFEN 1 BIS 4**

Im kommenden Schuljahr können an Grundschulen und der Grundschulstufe von Förderzentren nachfolgend genannte offene Angebotsformen zur ganztägigen schulischen Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden:

**I. Kurzgruppen der Schülerbetreuung bis 14 Uhr
(OGTS-Kurzgruppen)**

1. Zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen

- a) Kurzgruppen der Schülerbetreuung können an Grundschulen und in der Grundschulstufe an Förderzentren eingerichtet werden. Betreuungsangebote im Rahmen dieser Kurzgruppen schließen nahtlos an den stundenplanmäßigen Unterricht an und finden an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche grundsätzlich bis jeweils 14.00 Uhr statt. In begründeten Ausnahmefällen können Kurzgruppen der Schülerbetreuung bereits vor 14.00 Uhr enden, sofern an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche eine Betreuungszeit von täglich mindestens 60 Minuten gewährleistet ist.
- b) Die Betreuungsangebote im Rahmen der Kurzgruppen stellen keine Fortsetzung oder Aufarbeitung des lehrplanmäßigen Unterrichts dar. Sie sind mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung zu gestalten. Bei Angeboten, die eine tägliche Betreuungszeit von mehr als einer Stunde umfassen, sollte für die Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit zur Einnahme einer Mittagsverpflegung und zur Anfertigung von Hausaufgaben gegeben sein.
- c) Die Teilnahme an Kurzgruppen der Schülerbetreuung bis 14.00 Uhr ist – mit Ausnahme möglicher Kosten für die Mittagsverpflegung – grundsätzlich kostenfrei. Für die Teilnahme an Zusatzangeboten auf freiwilliger Basis – beispielsweise Angebote an einem weiteren Unterrichtstag der Woche oder zusätzliche Lernhilfen und Förderangebote – können mit den Erziehungsberechtigten Entgelte vereinbart werden. Ein kostenpflichtiges Zusatzangebot für Betreuungszeiten nach 14 Uhr ist bei Kurzgruppen nicht möglich. Bei längerem Betreuungsbedarf stehen die OGTS-Gruppen bis 16 Uhr zur Verfügung.
- d) Die jeweilige Kurzgruppe der Schülerbetreuung erreicht die Mindestteilnehmerzahl im Sinne von B.I.3b dieser Richtlinien.

2. Budget

- a) Mit Genehmigung des offenen Ganztagsangebotes stellt der Freistaat Bayern für jede nach Maßgabe von B.I.3 dieser Richtlinien gebildete Kurzgruppe der Schülerbetreuung ein Budget für den Personalaufwand zur Verfügung. Das Budget je Kurzgruppe, die im Rahmen der unter B.I.1 festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen gebildet wird, beträgt an Grundschulen und in der Grundschulstufe an Förderschulen 5.000 Euro. Für Gruppen, die über die unter B.I.1 festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen hinaus an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche eine Betreuungszeit von täglich mindestens 120 Minuten gewährleisten, beträgt das Budget an Grundschulen und in der Grundschulstufe an Förderschulen 10.000 Euro.
- b) Das Budget wird ausschließlich für den Personalaufwand für die genehmigten Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagsangebote gemäß dieser Richtlinien gewährt. Es steht für den Abschluss von Kooperations- und Einzelverträgen gemäß A.III dieser Richtlinien zur Verfügung. Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der zuständigen Regierung. Der notwendige zusätzliche Sachaufwand für die offenen Ganztagsangebote wird vom Schulaufwandsträger der Schule getragen.
- c) Voraussetzung für die Bereitstellung des Budgets je Gruppe gemäß B.I.2a dieser Richtlinien ist, dass der Schulaufwandsträger für das jeweilige Schuljahr eine Pauschale zur Mitfinanzierung der Betreuungskosten in Höhe von 2.500 Euro je Kurzgruppe, bzw. in Höhe von 5.000 Euro je Kurzgruppe, die eine Betreuungszeit von täglich mindestens 120 Minuten gewährleistet, an den Freistaat leistet. Die zuständige Regierung überwacht die Zahlung der Pauschale. Die Zahlung der Pauschale kann nicht durch anrechenbare Sach- oder Personalleistungen des Schulaufwandsträgers ersetzt oder abgegolten werden.
- d) Ist der Schulaufwandsträger selbst Kooperationspartner gemäß A.III.2 dieser Richtlinien, wird seine Verpflichtung zur Mitfinanzierung gemäß B.I.2c dieser Richtlinien in der Weise berücksichtigt, dass die Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten für die Betreuung in Höhe von 2.500 bzw. 5.000 Euro je Kurzgruppe und Schuljahr bereits bei der Bereitstellung des Budgets gemäß B.I.2a dieser Richtlinien berücksichtigt wird.

3. Schülerinnen und Schüler und Gruppen

- a) Anmeldung und Teilnahme an Kurzgruppen der Schülerbetreuung müssen mindestens für zwei Betreuungstage je Unterrichtswoche erfolgen.

- b) Das Budget gemäß B.I.2 dieser Richtlinien wird je Kurzgruppe zur Verfügung gestellt. Die Zahl der Gruppen bestimmt sich nach der Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Die Mindestgröße für die Bildung einer Kurzgruppe beträgt an Grundschulen zwölf Schülerinnen und Schüler, an Förderschulen in der Regel acht Schülerinnen und Schüler. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl geringfügig unterschritten werden.
- c) Eine Schülerin bzw. ein Schüler wird bei der Bestimmung der Gruppenzahl nach B.I.3b dieser Richtlinien berücksichtigt, wenn sie bzw. er an mindestens zwei Unterrichtstagen in der Woche an der jeweiligen Kurzgruppe teilnimmt. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler kann dabei nur einmal Berücksichtigung finden und nicht für die Teilnahme an mehreren Kurzgruppen gefördert werden.
- d) Bei der Bestimmung der Zahl der Gruppen nach B.I.3b dieser Richtlinien ist danach zu differenzieren, in welchem zeitlichen Umfang diese stattfinden. Sofern Gruppen gebildet werden können, die ausschließlich von Schülerinnen und Schülern besucht werden, die eine tägliche Betreuungszeit von weniger als 120 Minuten in Anspruch nehmen, kann für diese Gruppen nur die entsprechend festgelegte staatliche Förderung in Höhe von 2.500 Euro gewährt werden.
- e) Die Bestimmung der Zahl der Kurzgruppen dient der Bemessung der staatlichen Mittelzuweisung. Für die praktische Durchführung der jeweiligen Bildungs- und Betreuungsangebote kann eine davon abweichende Größe und Aufteilung der Gruppen festgelegt werden.

II. Offene Ganztagsangebote bis 16 Uhr (OGTS – 16 Uhr)

1. Zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen

- a) Das offene Ganztagsangebot bietet Bildungs- und Betreuungsangebote grundsätzlich im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche und gewährleistet grundsätzlich eine Betreuung bis mindestens 16.00 Uhr. Im begründeten Ausnahmefall kann die Betreuungszeit bereits um 15.30 Uhr enden.
- b) Das offene Ganztagsangebot bietet einen verbindlichen Leistungskatalog, der an allen Tagen des Ganztagsbetriebes für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mindestens das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung, einer verlässlichen Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartiger Freizeitangebote umfassen muss. Nach Möglichkeit soll das Angebot durch zusätzliche unterstützende Lern- und Förderangebote ergänzt werden.

- c) Die Basisstandards, die im Qualitätsrahmen für offene Ganztagschulen beschrieben sind (Bekanntmachung zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagschulen vom 9. August 2012 [KWMBI S. 253]), sind einzuhalten.
- d) Das offene Ganztagsangebot erreicht die Mindestteilnehmerzahl im Sinne von B.II.3 dieser Richtlinien.
- e) Die Bildungs- und Betreuungsangebote des Kooperationspartners müssen von einer Lehrkraft oder sonstigen pädagogischen Fachkraft (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) an der Schule als zentralem Ansprechpartner der Schulleitung geleitet werden.

2. Budget

- a) Mit Genehmigung des offenen Ganztagsangebotes stellt der Freistaat Bayern für jede nach Maßgabe von B.II.3 dieser Richtlinien gebildete Gruppe ein Budget für den Personalaufwand zur Verfügung. Das Budget je Gruppe beträgt für die offenen Ganztagsangebote

an Grundschulen

für Gruppen, an denen (auch) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 und/oder 2 teilnehmen	33.700 Euro
für Gruppen, an denen <u>ausschließlich</u> Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 und/oder 4 teilnehmen	29.200 Euro

an Förderzentren (Grundschulstufe)

für Gruppen, an denen (auch) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 und/oder 2 teilnehmen	37.600 Euro
für Gruppen, an denen <u>ausschließlich</u> Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 und/oder 4 teilnehmen	33.100 Euro

- b) Das Budget wird ausschließlich für den Personalaufwand für die genehmigten Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagsangebote gemäß dieser Richtlinien gewährt. Es steht für den Abschluss von Kooperations- und Einzelverträgen gemäß A.III dieser Richtlinien zur Verfügung. Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der zuständigen Regierung. Der notwendige zusätzliche Sachaufwand für die offenen Ganztagsangebote wird vom Schulaufwandsträger der Schule getragen.
- c) Voraussetzung für die Bereitstellung des Budgets je Gruppe gemäß B.II.2a dieser Richtlinien ist, dass der Schulaufwandsträger eine Pauschale zur Mitfinanzierung der Betreuungskosten in Höhe von 5.500 Euro je Gruppe für das jeweilige Schuljahr an den Freistaat

leistet. Die zuständige Regierung überwacht die Zahlung der Pauschale. Die Zahlung der Pauschale kann nicht durch anrechenbare Sach- oder Personalleistungen des Schulaufwandsträgers ersetzt oder abgegolten werden.

- d) Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Schulaufwandsträger im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Förderung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII oder Kooperationspartner über das staatliche Angebot hinausgehende Förderangebote vorsehen. Solche zusätzlichen Förderangebote finden grundsätzlich nicht in staatlicher Trägerschaft und damit außerhalb der schulischen und staatlichen Verantwortung statt. Schulleitung und Schulaufwandsträger bzw. Kooperationspartner sollen ihre Angebote jedoch aufeinander abstimmen.

Vereinbart und vergütet der Schulaufwandsträger mit einem freien gemeinnützigen Träger im Sinne von A.III.4 dieser Richtlinien als Kooperationspartner ergänzende, über das staatliche Angebot hinausgehende Betreuungsangebote auf freiwilliger Basis, um z. B. Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder sonstige besondere Angebote anzubieten, können diese als schulische Veranstaltung durch- oder fortgeführt werden, wenn Schulleitung und zuständige Regierung dem ergänzenden Vertrag zwischen Schulaufwandsträger und Kooperationspartner zustimmen, die Anforderungen an das für diese Angebote eingesetzte Personal den Anforderungen gemäß A.III.1 dieser Richtlinien entsprechen und der Schulleitung für diese Angebote ein Weisungsrecht gegenüber dem Kooperationspartner eingeräumt wird.

- e) Ist der Schulaufwandsträger selbst Kooperationspartner gemäß A.III.2 dieser Richtlinien, wird seine Verpflichtung zur Mitfinanzierung gemäß B.II.2c dieser Richtlinien in der Weise berücksichtigt, dass die Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten für die Betreuung in Höhe von 5.500 Euro je Gruppe und Schuljahr bereits bei der Bereitstellung des Budgets gemäß B.II.2a dieser Richtlinien berücksichtigt wird. Der Kooperationsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem kommunalen Kooperationspartner kann zusätzliche Angebote für Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder sonstige besondere Angebote auf freiwilliger Basis vorsehen. Die Kosten für diese zusätzlichen Angebote trägt der kommunale Kooperationspartner. Die zusätzlichen Angebote finden dann als schulische Veranstaltung statt.

3. Schülerinnen und Schüler und Gruppen

- a) Anmeldung und Teilnahme an dem offenen Ganztagsangebot müssen mindestens für zwei Nachmittage je Unterrichtswoche und damit zugleich im Umfang von mindestens fünf Wochenstunden erfolgen. Grundsätzlich ist dabei eine Teilnahme bis mindestens

16.00 Uhr erforderlich. Zur Erfüllung der Mindestteilnahmeverpflichtung kann auch ein Nachmittag berücksichtigt werden, an dem Pflichtunterricht stattfindet. Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit dem Elternbeirat über diese Mindestzeit hinausgehende verbindliche Betreuungszeiten festlegen.

- b) Das Budget gemäß B.II.2 dieser Richtlinien wird je Gruppe in dem offenen Ganztagsangebot zur Verfügung gestellt. Die Zahl der Gruppen bestimmt sich nach der Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebotes beträgt an Grundschulen 14 Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schulart anhand folgender Tabelle und kann nur in begründeten Ausnahmefällen geringfügig unterschritten werden:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
14	25	1
26	45	2
46	65	3
66	85	4
86	105	5
106	125	6
126	145	7
146	165	8
166	185	9
186	205	10

Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebotes beträgt an Förderzentren acht Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schulart anhand folgender Tabelle und kann nur in begründeten Ausnahmefällen geringfügig unterschritten werden:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
8	15	1
16	31	2
32	47	3

48	63	4
64	79	5
80	95	6
96	111	7
112	127	8
128	143	9
144	159	10

Bei der Bestimmung der Höchstzahl der ersten Gruppe kann auf die Höchstschülerzahl einer Klasse des jeweiligen Förderschwerpunkts abgestellt werden, wenn diese unter 15 Schülerinnen und Schülern liegt. Maßgebend hierfür sind die für den jeweiligen Förderschwerpunkt geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Klassenbildung.

- c) Bei der Bestimmung der Zahl der Gruppen nach B.II.3b dieser Richtlinien ist danach zu differenzieren, welche Jahrgangsstufen die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler besuchen. Sofern Gruppen ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern aus den Jahrgangsstufen 3 und/oder 4 gebildet werden können, kann für solche Gruppen nur die entsprechend festgelegte staatliche Förderung in Höhe von 23.700 Euro bzw. 27.600 Euro gewährt werden.
- d) Eine Schülerin bzw. ein Schüler wird bei der Bestimmung der Gruppenzahl nach B.II.3b dieser Richtlinien berücksichtigt, wenn sie bzw. er an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden an dem offenen Ganztagsangebot teilnimmt. Pflichtunterricht am Nachmittag kann darin einberechnet werden. Grundsätzlich ist eine Teilnahme bis mindestens 16.00 Uhr erforderlich. Schülerinnen und Schüler können maximal im Umfang von vier Betreuungstagen berücksichtigt werden. Eine Teilnahme von Schülerinnen und Schülern, die über die vorgegebenen berücksichtigungsfähigen Betreuungszeiten oder Betreuungstage hinaus geht, kann bei der maßgeblichen Schülerzahl zur Gruppenbildung keine Berücksichtigung finden.
- e) Die Betreuungstage mehrerer Schülerinnen und Schüler, die jeweils nur an zwei oder drei Unterrichtstagen in der Woche im Umfang von jeweils mindestens 2,5 Stunden je Betreuungstag an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen, können zusammengerechnet und anteilig bei der Bestimmung der Schüleranzahl für die Gruppenbildung nach B.II.3b dieser Richtlinien berücksichtigt werden. Pflichtunterricht am Nachmittag kann jeweils einberechnet werden.

- f) Die Bestimmung der Zahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Mittelzuweisung. Für die praktische Durchführung der jeweiligen Bildungs- und Betreuungsangebote kann eine davon abweichende Größe und Aufteilung der Gruppen festgelegt werden.